



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Planungsbüro Löcherer & Ryll
z. HD. Herrn Walter Ryll
Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-GZ-6833/2021

Bearbeitung +49 (906) 7009-603
Dominikus Findler
Dominikus.Findler@wwa-don.bayern.de

Datum
02.03.2021

Bauleitplanverfahren des Marktes Offingen für den Solarpark Donauried

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden..

Bei extremen Hochwasserereignissen ist ein kleines Teilgebiet im Nordosten von Überflutungen betroffen.

Wir empfehlen, die Dimensionierung der baulichen Anlagen an diese Wasserspiegel-lagen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dominikus Findler
Baurat





Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 19.03.2021, Az. 6102



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Donauried“
durch die Marktgemeinde Offingen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 18.01.2021:**

Ortsplanung

Hinsichtlich der ortsplanerischen Beurteilung des Solarparks wird auf die entsprechenden Ausführungen zur gleichlauteten Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Unter Einbeziehung der ausführlichen Argumentation im anhängigen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans, wird in diesem Verfahren nochmals darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines Solarparks an der fraglichen Stelle aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt wird.

Sofern die Gemeinde im Rahmen der Abwägung an der Planung festhält, wird auf folgendes hingewiesen:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan-Vorentwurf ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Offingen entwickelt. Dieser sieht im fraglichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Nach Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Einzelheiten:

Die Nutzung der Fläche als Sondergebiet Photovoltaik sollte zeitlich befristet werden. Mit geeigneten Mitteln (Kautions, Bankbürgschaft etc.) soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach der vorgegebenen Nutzungszeit zurückbebauet wird.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

In der Begründung wird dargelegt, dass es sich bei den Photovoltaik-Modulen um nicht nachgeführte Systeme handelt. Die Verwendung von starren Systemen ist als Festsetzung in die Satzung aufzunehmen.

Aufgrund der Randlage des Planungsbereiches zum Gemeindegebiet von Gundelfingen sollte die Nachbargemeinde am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der grundsätzlichen Standortwahl und -beurteilung wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 19.03.2021 zur analogen Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Bezüglich der Eingriffsbewertung und -bilanzierung ist derzeit ein Kompensationsfaktor von 0.2 vorgesehen. Dieser kann nur anerkannt werden, wenn auf der Fläche tatsächlich eine extensive, artenreiche Wiese bzw. extensive (Mäh-)Weide festgesetzt und entwickelt wird. Hierzu ist es jedoch zwingend erforderlich, dass das Mahdgut von den Flächen abgeräumt wird, ansonsten kommt es durch das Belassen zu einer Nährstoffanreicherung und Artenverarmung. Insbesondere lichtbedürftige Kräuter werden verdrängt. Eine Ansaat mit einer artenreichen, autochthonen Wiesenmischung, wie sie zwingend vorzunehmen ist (z.B. Mischung Nr. 02 „Fettwiese“ der Firma Rieger und Hofmann oder gleichwertig), würde bei einer entsprechenden Pflege nicht zu dem gewünschten Zielzustand führen.

Die Anlage eines 2 m breiten Hochstaudensaumes um die Anlage kann nicht als Ausgleichsfläche gewertet werden. Hierbei handelt es sich um eine Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in das Landschaftsbild, wie bei den geplanten Pflanzungen von Kletterpflanzen an der Einfriedung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Maßnahme durch die Pflanzung von standortheimischen Laubgehölzen/Kopfleiden zumindest punktuell zu ergänzen. Die Flächenbilanz ist entsprechend zu überarbeiten.

Die geplante Ausgleichsfläche selbst, bisher landwirtschaftliche Wiesenfläche, soll gemäß der vorliegenden Planung als extensive Hochstaudenflur (max. 1 malige Mahd von einem Drittel der Fläche) entwickelt werden. Hierzu soll die Fläche umgebrochen/aufgerissen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ausgleichsfläche ebenfalls als extensives Grünland (2 schürige Mahd mit Mahdgutabfuhr) zu entwickeln und nur ca. 20% der Fläche als Altgras beim zweiten Schnitt über den Winter stehen zu lassen. Soweit erforderlich, ist eine Ansaat von Teilflächen mit einer artenreichen, autochthonen Wiesenmischung vorzusehen.

Die Ausgleichsfläche muss für den Zeitraum des Eingriffs, d.h. bis zu einem Rückbau der Anlage, einschließlich der Pflege und Entwicklung gesichert sein und ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und die Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch den Markt Offingen zu überwachen.

Gemäß der durchgeführten Natura 2000 Vorprüfungen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen sowie der Erhaltungsziele in den angrenzenden Natura 2000 Gebieten zu erwarten. Das gutachterliche Ergebnis kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden und eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

In Bezug auf weitere artenschutzrechtliche Betroffenheiten kann das Vorkommen von Zauneidechse (an der Bahnlinie) und Amphibien während der Frühjahrslaichwanderung nicht ausgeschlossen werden. Es wurden unter Nr. 8.2.2 „Schutz von Tieren“ der Bebauungsplansatzung deshalb entsprechend zu beachtende Punkte für die Zauneidechse aufgenommen. Hiermit besteht naturschutzfachlich grundsätzlich Einverständnis, soweit die Ruhephase der Amphibien auf die Zeit von Oktober bis Ende Februar berichtet wird. Diese Punkte sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, zu dokumentieren und die Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Bezüglich der Amphibien sind Bautätigkeiten, Anlieferungen unmittelbar während aktiven Amphibienwanderungstätigkeiten auszuschließen bzw. die Baubereiche z.B. durch einen Amphibienzaun zu sichern.

Immissionsschutz

Im Osten des Plangebietes in ca. 130 m Entfernung befinden sich ein Wohnhaus und ab ca. 62 m mehrere Gebäude.

Laut von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herausgegebenen „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (letzte Aktualisierung 03.11.2015) sind hinsichtlich einer möglichen Blendung die Immissionsorte kritisch, wenn diese vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind.

Maßgebliche Immissionsorte sind gemäß der o.g. LAI-Hinweise z.B. folgende schutzwürdige Räume: Wohnräume, Schlafräume, Büroräume, Arbeitsräume.

Die beiden östlich gelegenen Wohnhäuser (Flur Nr. 2132 und 2109) haben einen Abstand >130 m zur Solaranlage, somit ist eine erhebliche Blendung an den bestehenden Wohnhäusern ausgeschlossen.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ab dem östlichen äußersten Rand der Photovoltaikanlage innerhalb von 100 m einer der vorgenannten schutzwürdigen Räume in einem der bestehenden Gebäuden existieren. Sollten sich im Ergebnis der Prüfung in den bestehenden Gebäuden schutzwürdige Räume befinden, ist dies zu bewerten und es sind, falls erforderlich, Maßnahmen gegen eine Blendung festzusetzen.

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht dann keine Bedenken, wenn durch die eingangs geforderte Prüfung eine mögliche Blendung ausgeschlossen werden kann.

Wasserrecht

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Überschwemmungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Donau. Auf diesen Umstand wurde in den Bebauungsplanunterlagen zutreffend eingegangen. Mit der Planung besteht insoweit aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Es wird angemerkt, dass im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (im bisher unbeplanten Außenbereich) die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch i. d. R. untersagt ist (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach § 78 Abs. 2 WHG kann das Landratsamt Günzburg die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Da der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes nur minimal innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt und insofern davon ausgegangen wird, dass sich das Vorhaben diesbezüglich dort nur geringfügig auswirken wird, kann aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde auf ein Verfahren zur Erteilung einer ausdrücklichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 WHG verzichtet werden.

Umweltbericht

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert. Die Anfahrtswege müssen für eine Gesamtmasse von 16to und einer Achslast von max. 10to ausgelegt sein.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden.

Im Falle eines Brandes verschafft sich die Feuerwehr auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschränke-TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Die Begründung zum Bebauungsplan ist um die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu ergänzen.

Sonstiges

In der Legende der Planzeichnung ist zwischen Festsetzungen und Hinweisen zu unterscheiden und die entsprechende Überschrift voranzustellen.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 18.01.2021**

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Donauried“
durch die Marktgemeinde Offingen
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 19.03.2021



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Günzburg, 19.03.2021, Az. 6100



LANDKREIS GÜNZBURG

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Donauried“
durch die Marktgemeinde Offingen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 18.01.2021:**

Ortsplanung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für einen Bebauungsplan zur Realisierung einer Freiflächensolaranlage im Norden von Offingen im Bereich der Aussiedlerhöfe jenseits der Donau geschaffen werden. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, in den Donauauen auf der ortsabgewandten Seite der Donau, fernab gemeindlicher Bebauung an der Bahnlinie Neuoffingen – Donauwörth.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Offingen sieht derzeit im fraglichen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Im Süden und Westen grenzen ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und ein Landschaftsschutzgebiet an, ein Zeichen für ein besonderes Fleckchen Erde.

Auch wenn aus ortsplanerischer Sicht die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv beurteilt und unterstützt wird, muss trotzdem verhindert werden, dass es zu einer Zersiedelung der Landschaft und um ein Zupflastern der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt. Um Flächen zu sparen, müssen für Photovoltaikflächen vorrangig Dächer von bestehenden Gebäuden verwendet werden.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig mit einer Bodenversiegelung, mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation und mit Blendwirkung verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Deshalb sollten Solarparks bevorzugt auf Flächen mit entsprechender Vorbelastung errichtet werden. Wie die eingangs dargelegte Schilderung zeigt, handelt es sich bei der angefragten Fläche aus Sicht der Ortsplanung um alles andere als um eine vorbelastete Fläche.

Aufgrund dieser besonderen Lage wird die Entwicklung eines Solarparks auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück aus ortsplanerischer Sicht abgelehnt.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Nachdem die Gemeinde Offingen im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbaren Energien leisten möchte, ist es für die Auswahlentscheidung des geeigneten Standortes erforderlich, die Interessen des Betreibers den gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde gegenüberzustellen und Standortalternativen für die geplante Nutzung zu suchen.

Nur eine derartige das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Die im Umweltbericht enthaltene Alternativen-Prüfung ist bislang nicht ausreichend. Eine ausführliche Ausgestaltung der Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen erforderlich. Die untersuchten Standorte sind hierbei zu benennen.

Aufgrund der Randlage des Planungsbereiches zum Gemeindegebiet von Gundelfingen sollte die Nachbargemeinde am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die geplante Fläche befindet sich nördlich der Donau im Donauried, unmittelbar östlich angrenzend an die bestehende Bahnlinie Neuoffingen – Donauwörth. In Richtung Osten schließt ein Aussiedlerhof an.

Die ca. 1.17 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Ackerfläche genutzt, nur im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Wiesenfläche. Das überplante Gebiet befindet sich außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 7428-301.01 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471.01 „Donauauen“) und das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ grenzen unmittelbar westlich und südlich an.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde durch den Markt Offingen diese Fläche aufgrund fehlender besserer Standorte als geeignet bewertet und favorisiert. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen (bzw. Anlagen mit entsprechender Wirkung) die Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachflächen zu favorisieren. Dies gilt insbesondere für bisher nicht genutzte Potentiale auf größeren gewerblichen Gebäuden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das geplante Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ an diesem Standort aufgrund der gegebenen Vorbelastungen und der geringen Fernwirkung grundsätzlich denkbar.

Eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorabschätzung sowie eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieses Vorhabens sind erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung für derartige Vorhaben entsprechend anzuwenden und auszuarbeiten. Die ggf. erforderlichen bzw. geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsflächen müssen verbindlich festgesetzt und gesichert sein.

Immissionsschutz

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine mögliche Blendung durch die Solaranlage im Hinblick auf schutzbedürftige Räume innerhalb eines Radius von 100 m ausgeschlossen werden kann.

Wasserrecht

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherstellungsgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Überschwemmungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Grundstück liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Donau. Auf diesen Umstand wurde in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zutreffend eingegangen. Mit der Änderungsplanung besteht insoweit aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Es wird angemerkt, dass im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (im bisher unbeplanten Außenbereich) die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch i. d. R. untersagt ist (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach § 78 Abs. 2 WHG kann das Landratsamt Günzburg die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur minimal innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt und insofern davon ausgegangen wird, dass sich das Vorhaben diesbezüglich dort nur geringfügig auswirken wird, kann aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde auf ein Verfahren zur Erteilung einer ausdrücklichen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 WHG verzichtet werden.

Umweltbericht

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle weist zum Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes auf folgendes hin:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018 sowie des Arbeitsblattes W 405 des DVGW ist zu achten.

Die Zufahrt über öffentliche Verkehrsflächen erscheint gesichert.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sollte hierauf vorsorglich hingewiesen werden.

Sonstiges

In der Legende der Planzeichnung zur 1. Änderung sind sämtliche Plandarstellungen innerhalb des Geltungsbereiches zu erklären. Andernfalls ist der Geltungsbereich direkt an die geänderten Plandarstellungen anzuschließen.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 18.01.2021**

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Donauried“
durch die Marktgemeinde Offingen
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 19.03.2021

Planungsbüro Löcherer + Ryll
z. Hd. Herrn Walter Ryll
Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg

Per E-Mail an: walter.ryll@ib-ryll.de

Telefon: 0731 / 17608-13
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: hans-christian.kiefert@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: 12.02.2021
Unser Zeichen: Ki
Datum: 19.03.2021

Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Donauried“, Markt Offingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das plangegegenständliche Gebiet liegt gemäß PS B I 1 Z (5) des Regionalplanentwurfs Donau-Iller innerhalb eines geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. In den Unterlagen (Kap. 3.1.2 Regionalplan, FNP Begründung mit Umweltbericht) wird dies fälschlicherweise als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen soll innerhalb dieser Vorranggebiete zukünftig ausgeschlossen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1. Nr. 4 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Überwindung dieses raumordnerischen Belanges erfordert seitens der Bauleitplanung entsprechend eine besondere Rechtfertigung und Begründung. Derartiges ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und daher nachzuholen. Es stehen (ggf. auch innerhalb der gemäß EEG förderfähigen Flächenkulisse) Alternativen außerhalb rechtskräftiger oder geplanter regionalplanerischer Gebietsfestlegungen im Gemeindebereich zur Verfügung. Die derzeitige Vergütungsfähigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen kann zudem keinen Belang darstellen, der für sich zur Zurückstellung eines gewichtigen raumordnerischen Belangs führen kann. Wir behalten uns daher eine Ablehnung der Planung vor und weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Beantragung einer befristeten Untersagung gemäß § 12 ROG "Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen" hin.

Weiterhin liegt die Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Anhörungsentwurf des zukünftigen Regionalplans (PS B I 5 G (4)). Dem vorbeugenden Hochwasserschutz soll in den Vorbehaltsgebieten künftig ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zukommen. Sie

sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden und dazu beitragen, dass Hochwasserrisiken nicht verschärft werden. Grundlage der Abgrenzung des vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiets sind die festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarte Bayerns einschließlich der HQextrem-Flächen, sowie der geschützten Gebiete bei HQ100. Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem sowie in Teilen in einem Geschützten Gebiet für HQ100. Damit besteht ein mit der Errichtung und Nutzung verbundenes Risiko im Hinblick auf mögliche Schäden durch Hochwasser. Da in den uns vorliegenden Unterlagen zum Verfahren Aussagen zum Thema Hochwasser bzw. hochwasserangepasste Bauweisen fehlen, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, insb. § 78) und empfehlen eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Es wird darüber hinaus auf einen redaktionellen Fehler in den Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht, Kap. 3.1.2, S. 6) hingewiesen. Die jüngste Teilfortschreibung des Regionalplans wurde am 23.12.2015 rechtskräftig.

Weitere Einwände oder Anregungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Christian Kiefert
Regionalplaner

Mehrfertigung zur Kenntnisnahme
- Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde